

3. Testung von Personen nach Auftreten von Infektionen in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen

Stand: 09.12.2020

Wenn in einer der folgenden Einrichtungen bzw. Unternehmen in den letzten 10 Tagen eine mit dem neuartigen Coronavirus infizierte Person festgestellt wurde, haben Sie Anspruch auf einen Test, wenn Sie in der Einrichtung bzw. von dem Unternehmen behandelt/gepflegt/betreut werden oder dort arbeiten:

- Medizinische Behandlungseinrichtungen nach § 23 IfSG. Hierzu zählen Krankenhäuser, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Stationäre Reha-Einrichtungen, Praxen für ambulantes Operieren, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen, Entbindungsheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen anderer Heilberufe, ÖGD-Praxen, Rettungsdienst.
- Einrichtungen nach § 36 IfSG. Hierzu zählen: Schulen und KiTas, voll- und teilstationäre Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Asylunterkünfte, Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten.
- Ambulante Pflegedienste, ambulante Wohngruppen
- Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

Die Testung kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – entweder über das Gesundheitsamt veranlasst oder vom behandelnden Arzt durchgeführt werden.